

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

19. Jahrgang
Januar 2011
ISSN 1434-3460

2/2011

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1154, 1159, 195 – Löschung einer Grundschuld nach isolierter Abtretung der Grundschuldzinsen

BGB §§ 719, 727, 2033, 2371 – Erbteilsverfügung bei Sondererbfolge in Kommanditanteil

Gutachten im Abruf-Dienst

Rechtsprechung

BGB §§ 242, 747 S. 2, 1147, 1152, 1191 Abs. 1, 1192 – Nicht mehr valutierte Grundschuld und Ersteigerung des gemein-

samen Grundstücks durch einen Ehegatten; Ansprüche des weichenden Ehegatten

InsO §§ 35, 36 Abs. 1 S. 1, 203; BGB § 2317 Abs. 1; ZPO § 852 – Nachtragsverteilung hinsichtlich eines nach Beendigung des Insolvenzverfahrens rechtshängig gemachten Pflichtteilsanspruchs

Aktuelles

Jahressteuergesetz 2010

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1154, 1159, 195

Löschung einer Grundschuld nach isolierter Abtretung der Grundschuldzinsen

I. Sachverhalt

Ein Grundstückskaufvertrag soll beurkundet werden. Das Vertragsobjekt ist in Abt. III des Grundbuchs u. a. mit zwei Briefgrundschulden belastet, die 1997 zugunsten der A-Bank bestellt worden sind. Diese sollen im Zuge der Vertragsabwicklung gelöscht werden. Im Jahre 2003 wurden diese Grundschulden samt Zinsen an die B-GmbH abgetreten. Die B-GmbH wiederum hat im Jahre 2007 beide Grundschulden jeweils ohne Zinsen an die C-oHG abgetreten. Sämtliche Abtretungen sind im Grundbuch eingetragen.

II. Fragen

Ist zur Löschung der Briefgrundschulden die Bewilligungserklärung der B-GmbH als Inhaberin des Zinsanspruchs erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Abtretung von Nebenleistungen zur Grundschuld
Gem. § 1115 Abs. 1 BGB haftet das mit einer Hypothek belastete Grundstück sowohl für die Hauptforderung der Hypothek als auch für Zinsen und sonstige Nebenleistungen. Der Anspruch auf Entrichtung der Nebenleistungen zu

Grundpfandrechten kann mit dem Grundpfandrecht, aber auch isoliert ohne das betreffende Grundpfandrecht abgetreten werden.

§ 401 BGB erfasst den Zinsanspruch nicht (BGHZ 35, 172 = WM 1961, 748). Dies gilt für Hypothek und Grundschuld gleichermaßen (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 70. Aufl. 2011, § 1159 Rn. 1, 3). Bei der Abtretung ist zu unterscheiden zwischen rückständigen Nebenleistungen und künftigen Nebenleistungen, vgl. §§ 1158, 1159 BGB.

Rückständige Nebenleistungen werden gem. § 1159 Abs. 1 S. 1 BGB durch einen schuldrechtlichen Abtretungsvertrag übertragen. §§ 1153, 1154 BGB sind nicht einschlägig (Böttcher, Rpfleger 1984, 85, 87; Staudinger/Wolfsteiner, BGB, Neubearb. 2009, § 1159 Rn. 7). **Künftig fällig werdende Nebenleistungen**, also laufende und künftige Nebenleistungen, werden nach dem Recht der Grundpfandrechtsabtretung übertragen (Böttcher, Rpfleger 1984, 85, 88).

In beiden Fällen entsteht durch die isolierte Abtretung nur der Nebenleistungen ein geteiltes Grundpfandrecht, nämlich ein Teilgrundpfandrecht für die Kapitalforderung und ein Teilgrundpfandrecht für die Zinsforderung (Böttcher, Rpfleger 1984, 85, 86; KG v. 23.6.1938 – I Wx 263/38, JW 1938, 2406).

2. Löschung des eingetragenen Grundpfandrechts

Soll nunmehr das Grundpfandrecht, welches ohne Zinsen abgetreten worden ist, gelöscht werden, so ist frag-

lich, ob hierzu auch die Bewilligung des Inhabers des Zinsgrundpfandrechts erforderlich ist.

a) Abtretung des Anspruchs auf künftige Zinsen

Ist lediglich der Anspruch auf Entrichtung **künftiger** Zinsen abgetreten worden oder beim Gläubiger verblieben, so ist die **Bewilligung** des Zessionars bzw. des Gläubigers zur Löschung **nicht erforderlich**, da Zinsen im Falle der Löschung des Kapitalgrundpfandrechts nicht mehr entstehen können (Soergel/Konzen, BGB, 13. Aufl. 2001, § 1115 Rn. 13; Böttcher, Rpfleger 1984, 85, 88).

b) Abtretung des Anspruchs auf rückständige Zinsen

Im Falle der Abtretung **rückständiger** Zinsen soll das Zinsgrundpfandrecht nach einer Ansicht mit Erlöschen des Kapitalgrundpfandrechts ebenfalls erlöschen, weil das Zinsgrundpfandrecht nur **auflösend bedingt** entstehe (LG Regensburg v. 21.1.1987 – 5 T 398/86, MittBayNot 1987, 102; Palandt/Bassenge, § 1159 Rn. 1; Soergel/Konzen, § 1159 Rn. 3). Zur Löschung des eingetragenen Grundpfandrechts ist daher lediglich die Bewilligung des Gläubigers des Kapitalgrundpfandrechts erforderlich, nicht auch eine Bewilligung des Zinsgrundpfandrechtsgläubigers (LG Regensburg MittBayNot 1987, 102).

Nach der Gegenauffassung ist zur Löschung des eingetragenen Grundpfandrechts grundsätzlich auch die Löschungsbewilligung des Zinsgrundpfandrechtsgläubigers erforderlich (Böttcher, Rpfleger 1984, 85, 87; MünchKommBGB/Eickmann, 5. Aufl. 2009, § 1159 Rn. 11; Staudinger/Wolfsteiner, § 1159 Rn. 16), da durch eine isolierte Abtretung die Verknüpfung von Hauptforderung und Zinsanspruch aufgehoben wird.

3. Stellungnahme

Nach der gesetzlichen Systematik kann ein Grundpfandrecht Zinsen nur als Nebenleistungen zu einem Kapitalgrundpfandrecht abdecken. Ein Grundpfandrecht allein für Zinsen ist demgegenüber dem System des BGB fremd (vgl. KG JW 1938, 2406, 2407). Ein derartiges isoliertes Zinsgrundpfandrecht entstünde aber, wenn im Falle der Löschung des Kapitalgrundpfandrechts das Zinsgrundpfandrecht bestehen bliebe. Dennoch wird überwiegend allein die Löschungsbewilligung durch den Grundschuldinhaber gefordert und eine Löschungsbewilligung seitens des Zinsgläubigers für entbehrlich gehalten (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 2751; Demharter, GBO, 27. Aufl. 2010, § 27 Rn. 20; Kohler, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 27 Rn. 21; Munzig, in: Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 27 Rn. 27; Staudinger/Wolfsteiner, § 659 Rn. 16; a. A. MünchKommBGB/Eickmann, § 1159 Rn. 11; Meikel/Böttcher, GBO, 10. Aufl. 2009, § 27 Rn. 23 unter Verweis auf Art. 14 GG). U.E. spricht gegen das Erfordernis einer Löschungsbewilligung auch des Zinsgrundpfandrechtsgläubigers, dass dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist (und auch nicht in das Grundbuch eingetragen werden kann). Da Betroffener i. S. v. § 19 GBO nur derjenige ist, dessen **grundbuchmäßiges Recht** rechtlich beeinträchtigt werden kann oder beeinträchtigt werden wird (Meikel/Böttcher, § 19 Rn. 33), und die Buchposition des Zinsgrundpfandrechtsgläubigers durch die Löschung nicht verschlechtert wird, erscheint eine Bewilligung desselben nach § 19 GBO entbehrlich (vgl. auch Staudinger/Wolfsteiner, § 1159 Rn. 16).

BGB §§ 719, 727, 2033, 2371

Erbteilsverfügung bei Sondererbfolge in Kommanditanteil

I. Sachverhalt

E ist verstorben und von A, B und C zu je 1/3 beerbt worden. E war nicht persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft; der KG-Vertrag enthält keine Angaben zur Vererblichkeit der Kommanditanteile. A möchte seinen Erbteil am Nachlass des E, zu dem auch der Anteil an der KG gehört, an D verkaufen.

II. Frage

Erfasst die Erbteilsübertragung auch Beteiligungen an Personengesellschaften, die im Wege der Sondererbfolge auf die einzelnen Miterben übergegangen sind?

III. Zur Rechtslage

1. Vererblichkeit von Personengesellschaftsanteilen und Sondererbfolge

Beim **Tod eines Kommanditisten** wird die Gesellschaft gem. § 177 HGB mangels abweichender vertraglicher Bestimmung mit dessen Erben fortgesetzt. Der **Kommanditanteil** ist also **kraft Gesetzes vererblich** und fällt an den Erben des verstorbenen Kommanditisten, ohne dass es einer (einfachen oder qualifizierten) Nachfolgeklausel bedarf. Hierin liegt eine **Abweichung von dem für Personengesellschaften geltenden (dispositiven) Grundsatz**, wonach der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht auf dessen Erben übergeht, sondern vielmehr den verbleibenden Gesellschaftern anwächst und die Erben abzufinden sind (§§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB, 738 Abs. 1 BGB).

Ist ein Kommanditist von mehreren Personen beerbt worden, gilt Folgendes: Die ganz h.M. steht auf dem Standpunkt, dass eine Erbengemeinschaft als solche nicht Gesellschafterin der KG sein bzw. werden kann (krit. Weipert, ZEV 2002, 300, 301). Der **Anteil** des Erblassers fällt – anders als ein Kapitalgesellschaftsanteil (vgl. § 18 GmbHG) – **den Erben nicht in gesamthänderischer Verbundenheit zu**, sondern **die Miterben werden** ohne Notwendigkeit einer Erbausinandersetzung automatisch (im Wege der Singularsukzession) **in Höhe ihrer jeweiligen Erbquote Inhaber** der Beteiligung des Erblassers, d.h. der **Anteil spaltet sich auf** (Strohn, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Aufl. 2008, § 177 Rn. 7; BGHZ 68, 225 ff.).

2. Zugehörigkeit zum Nachlass

Ungeachtet des unmittelbaren Übergangs auf den oder die Erben hat der BGH mehrfach betont, dass **die Anteile trotz des Fehlens der gesamthänderischen Bindung zum „Nachlass“ gehören**. So führt er in BGHZ 98, 48 aus (unter 2. a) bb) der Gründe):

„Auch aus der vom BGH anerkannten Sondererbfolge (Singularsukzession) bei der erbrechtlichen Weiterleitung der Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft an mehrere Gesellschafter-Erben kann nichts dafür hergeleitet werden, daß der vom gesamthänderisch gebundenen Nachlaß getrennte Gesellschaftsanteil nicht die Qualität eines Nachlaßgegenstandes habe. Die Gegenmeinung läßt außer Betracht, daß die Nachlaßgegenstände nach der Gesetzeslage auch nach der Auseinandersetzung in der Hand der einzelnen Miterben weiterhin „Nachlaß“ bleiben.“

Der Begriff des „Nachlasses“ darf danach nicht mit dem erbengemeinschaftlichen Ver-

mögen gleichgesetzt werden (Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 20. Aufl. 2010, Rn. 342; Tersteegen, MittBayNot 2010, 145, 146). Hieraus folgt insbesondere auch, dass sich eine für den Nachlass angeordnete Verwaltungstestamentsvollstreckung grundsätzlich ebenfalls auf Personengesellschaftsanteile bezieht. Für die Abwicklungsvollstreckung ist die Rechtslage hingegen umstritten (vgl. OLG München MittBayNot 2010, 144 m. krit. Anm. Tersteegen).

3. Verfügungen über Nachlass und Erbenanteil

Da es sich bei der Sondererbfolge in den Personengesellschaftsanteil um eine Art „vorweggenommener Teilungsanordnung“ handelt, ist die **Gesellschaftsbeteiligung zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Gesamthandsvermögens** gewesen. Dementsprechend besteht, soweit ersichtlich, Einigkeit darüber, dass **Erbanteil einerseits und Personengesellschaftsanteil andererseits Gegenstand unterschiedlicher Verfügungen sein können** (W. Kössinger, in: Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 3. Aufl. 2008, § 20 Rn. 20). Denn der Begriff des „Erbschlags“ bezeichnet den Anteil des Miterben am Gesamthandsvermögen (Palandt/Weidlich, BGB, 70. Aufl. 2011, § 2032 Rn. 1, § 2033 Rn. 1), mithin nicht die Gesamtheit derjenigen Gegenstände, die dem Miterben durch den Sukzessionsvorgang zugefallen sind.

Es ist deshalb auch unstrittig, dass **die Verfügung über den Erbteil nicht die Verfügung über einen ererbten Personengesellschaftsanteil einschließt und umgekehrt** (deutlich Ivo, ZEV 2004, 499; Schmidt, BWNtZ 1983, 102, 104; W. Kössinger, § 20 Rn. 20). Damit ist es aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die erläuternde oder ergänzende Auslegung des Vertrages **über die Veräußerung** (oder Belastung) **eines Erbteils** (oder: des Anteils am „Nachlass“) **im Einzelfall** ergibt, dass dieser in schuldrechtlicher und/oder dinglicher Hinsicht die **Veräußerung** (oder Belastung) **des ererbten Gesellschaftsanteils einschließt**. In der Praxis empfiehlt sich eine entsprechende Klarstellung.

4. Ergebnis

Die Übertragung eines Erbteils erfasst grundsätzlich eine auf den (Mit-)Erben im Wege der Sondererbfolge übergegangene Beteiligung an einer Personengesellschaft nicht. Über diese kann separat verfügt werden. Soll sich eine Erbteilsübertragung zugleich auf einen Personengesellschaftsanteil erstrecken, muss dies (ausdrücklich oder konkludent) vereinbart werden.

Gutachten im Abruf-Dienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abruf-Dienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abruf-Nummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Fax-Abruf-Gutachten.

BGB §§ 161, 719

Aufschiebend bedingte Abtretung von Gesellschaftsanteilen an einer GbR; Kündigung der Gesellschafter

als beeinträchtigende Verfügung; Kündigungsfolgen; Anwachsungsprinzip; vertragliche Modifizierung der Kündigungsfolgen

Abruf-Nr.: 99686

BGB § 881

Rangvorbehalt zugunsten einer Rückauffassungsvormerkung

Abruf-Nr.: 104035

BGB §§ 1018, 96; ErbbauRG § 12 Abs. 3

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit und Vorkaufrecht für „den jeweiligen Erbbauberechtigten“; Verlängerung des Erbbaurechts als Neubestellung

Abruf-Nr.: 104747

BGB § 2311

Auslegung eines Testaments im Hinblick auf die Höhe eines angeordneten Vermächtnisses; Inbezugnahme von § 2311 BGB

Abruf-Nr.: 96644

Rechtsprechung

BGB §§ 242, 747 S. 2, 1147, 1152, 1191 Abs. 1, 1192

Nicht mehr valutierte Grundschuld und Ersteigerung des gemeinsamen Grundstücks durch einen Ehegatten; Ansprüche des weichenden Ehegatten

Ersteigert ein Ehegatte das bis dahin gemeinsame Grundstück der Ehegatten, so kann der weichende Ehegatte vom Ersteher nicht Zahlung des hälftigen Betrags einer in das geringste Gebot fallenden, nicht mehr valutierte Grundschuld verlangen, welche die Ehegatten einem Kreditinstitut zur Sicherung eines gemeinsam aufgenommenen Darlehens eingeräumt hatten. Der weichende Ehegatte ist vielmehr darauf beschränkt, vom Ersteher die Mitwirkung bei der („Rück-“)Übertragung und Teilung der Grundschuld zu verlangen und sodann aus der ihm gebührenden Teilgrundschuld die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu begehren. Auch § 242 BGB eröffnet dem weichenden Ehegatten grundsätzlich keinen weitergehenden Zugriff auf das Vermögen des Erstehers (Fortführung des Senatsurteils vom 13. Januar 1993 – XII ZR 212/90 – FamRZ 1993, 676, 681; Abgrenzung zum Senatsurteil vom 29. November 1995 – XII ZR 140/94 – BGHR BGB § 752 Auseinandersetzung 1).

BGH, Urt. v. 20.10.2010 – XII ZR 11/08

Abruf-Nr.: 10959

Problem

Die Parteien sind seit November 2003 geschieden. Sie streiten um Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Grundschulden, welche sie der Sparkasse zur Sicherung gemeinsamer Darlehensverbindlichkeiten eingeräumt hatten. Die Parteien waren je hälftige Miteigentümer eines Einfamilienhauses. Am 30.6.2005 ersteigerte der Ehemann in einer Teilungsversteigerung das Hausgrundstück mit einem Bargebot von 3000.– €. Es blieben zwei Sicherungsbuchgrundschulden zugunsten der Sparkasse bestehen, welche im Versteigerungszeitpunkt

ganz überwiegend nicht mehr valutiert waren. Die Sparkasse erklärte gegenüber der Ehefrau privatschriftlich die Abtretung der Grundschulden, soweit diese nicht mehr valutierten, an die Eheleute, ohne dass jedoch ein Vollzug im Grundbuch erfolgte.

Die Ehefrau verlangt von ihrem Ehemann die Zahlung des hälftigen Betrags der „abgetretenen“ Grundschulden. Das Landgericht hat den Ehemann zur Zahlung dieses Betrags Zug um Zug gegen Abtretung der beiden Grundschulden verurteilt. Das OLG hat dieses Urteil im Wesentlichen aufrechterhalten. Mit der Revision begehrt der Ehemann weiterhin Klageabweisung.

Entscheidung

Der BGH gibt dem Klageabweisungsbegehren statt. Zunächst stellt er klar, dass die früheren Ehegatten nicht Gläubiger der Grundschuld geworden sind, da es an einer wirksamen Abtretung der Sparkasse an die Ehegatten fehlt. Unabhängig von der Frage der dinglichen Einigung bedürfte der Rechtsübergang in jedem Fall der Eintragung im Grundbuch (§§ 1192 Abs. 1, 1154, 873 BGB), welcher hier nicht erfolgt sei. Ebenso wenig liege ein Eintragungsantrag der Ehefrau oder eine Eintragungsbewilligung der Sparkasse vor.

Zwar stehe den Ehegatten aus dem der Eintragung zugrunde liegenden Sicherungsvertrag ein Anspruch gegen die Sparkasse auf teilweise Rückübertragung der Sicherungsgrundschulden auf sich zu. Dieser wurde allerdings noch nicht erfüllt. Erst bei Erfüllung dieses Anspruchs entstünde eine Bruchteilsgemeinschaft der Ehegatten an den ihnen gemeinsam übertragenen Grundschulden. Unter diesen Umständen könnte jeder Ehegatte vom anderen Mitwirkung daran verlangen, dass diese Gemeinschaft durch Teilung in Natur, also durch Begründung von gleichrangigen Teilgrundschulden für jeden, auseinandergesetzt wird (§§ 1152, 1192 Abs. 1 BGB). Nach Erfüllung auch dieses Anspruchs könnte nun die Ehefrau vom Ehemann aus den von ihr erworbenen Teilgrundschulden die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück gem. §§ 1191 Abs. 1, 1147 BGB fordern. Der Ehemann wiederum könnte die Vollstreckung durch Zahlung auf die Teilgrundschulden der Ehefrau abwenden.

Die vorstehend beschriebenen Ansprüche der Ehefrau lassen sich allerdings entgegen dem OLG nicht „verfahrensvereinfachend“ in eine unmittelbar auf Zahlung gerichtete Forderung gegen den Ehemann „ummünzen“. Keiner der Ehegatten hat ein Recht auf Aufhebung der unter ihnen bestehenden Gemeinschaft dergestalt, dass der jeweils andere Teil die Mitberechtigung an dem Anspruch gegen die Sparkasse auf Rückgewähr der Grundschulden durch eine Geldzahlung ablösen muss (vgl. BGH FamRZ 1993, 676, 681). Ebenso wenig bestehe eine Verpflichtung zur entgeltlichen Übernahme der künftigen Teilgrundschulden, welche die Ehefrau bei einer Teilung der an die Eheleute gemeinsam abgetretenen Grundschulden erlangen würde. Eine derartige Verpflichtung **widerspricht dem System der Grundschuldssicherung, wonach es gerade dem Grundstückseigentümer überlassen bleibt, in welcher Weise der Anspruch des Grundschuldgläubigers befriedigt wird.** Gleiches müsse für eine Auseinandersetzung zwischen Teilhabern einer Grundschuld gelten, von denen einer zugleich Grundstückseigentümer ist. Denn der Grundstückseigentümer kann ein berechtigtes Interesse an einer Zwangsvollstreckung in sein Grundstück haben. Wollte man ihm die **zwangsweise Ablösung in Geld** auferlegen, würde man

dem anderen Teilhaber den **Zugriff auf das gesamte sonstige Vermögen des Grundstückseigentümers eröffnen**, was Letzteren unangemessen benachteiligt.

Auch aus dem Gedanken von Treu und Glauben (§ 242 BGB) folge nichts anderes. Die von § 242 BGB gebotene Abwägung erfordere die Berücksichtigung der beiderseitigen Zumutbarkeitsaspekte, welche das OLG außer Betracht gelassen habe. Dem vom OLG herangezogenen Senatsurteil vom 29.11.1995 (Az.: XII ZR 140/94) lässt sich nichts anderes entnehmen. Während in jenem Urteil der **Ersteher** einen Anspruch auf Mitwirkung an der Übertragung der Grundschulden sowie auf Löschungsbewilligung gegen den weichenden Ehegatten geltend macht, will vorliegend umgekehrt der weichende Ehegatte den Ersteher auf Zahlung einer Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen und ihn damit der Vollstreckung in sein gesamtes Vermögen aussetzen. Der maßgebliche Unterschied zwischen beiden Konstellationen liege darin, dass in dem Senatsurteil vom 29.11.1995 dem Ersteher nicht gegen seinen Willen eine in sein gesamtes Vermögen vollstreckbare Zahlungspflicht auferlegt, sondern ihm vielmehr ein Wahlrecht eingeräumt werde. Würde man vorliegend mit dem LG und dem OLG eine Zahlungspflicht des Erstehers und damit eine Haftung mit seinem gesamten Vermögen bejahen, würde ihm sein Wahlrecht unberechtigterweise genommen.

InsO §§ 35, 36 Abs. 1 S. 1, 203; BGB § 2317 Abs. 1; ZPO § 852

Nachtragsverteilung hinsichtlich eines nach Beendigung des Insolvenzverfahrens rechtsabhängig gemachten Pflichtteilsanspruchs

a) Der vom Schuldner durch einen Erbfall während des Insolvenzverfahrens erworbene Pflichtteilsanspruch gehört zur Insolvenzmasse.

b) Wird der während des Insolvenzverfahrens entstandene Pflichtteilsanspruch erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens anerkannt oder rechtsabhängig gemacht, unterliegt er der Nachtragsverteilung

BGH, Beschl. v. 2.12.2010 – IX ZB 184/09
Abruf-Nr.: **10960**

Problem

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde Ende 2002 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Juli 2003 verstarb ihr Vater, welcher den Bruder der Schuldnerin zum Alleinerben eingesetzt hatte. Im Juni 2004 hob das Insolvenzgericht nach Ankündigung der Restschuldbefreiung das Insolvenzverfahren auf. Dabei hatte weder der Treuhänder noch das Insolvenzgericht Kenntnis von der Existenz eines möglichen Pflichtteilsanspruchs der Schuldnerin. Eine Verteilung hatte mangels Masse ebenfalls nicht stattgefunden. Im Juli 2004 erhob die Schuldnerin gegen ihren Bruder Pflichtteilsklage. Anfang 2009 wurde der Bruder rechtskräftig zur Zahlung von 33.485,38 € verurteilt. Das Insolvenzgericht ordnete daraufhin im April 2009 die Nachtragsverteilung an.

Entscheidung

Der BGH bejaht die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Deren Anordnung ist dann möglich, wenn nach dem Schlusstermin Gegenstände der Masse ermittelt werden. Zunächst

An das
Deutsche Notarinstitut
Gerberstraße 19
97070 Würzburg

Fax-Nr. 0931/35576-225

Einbanddecke für den DNotI-Report 2009/2010
(in weißem Offsetgewebe (Leinen) mit blauem Siebdruck)

Sie erhalten die Einbanddecke zum

Preis von 13.– € (inkl. MwSt).

Die Einbanddecken sind ab **März 2011** verfügbar.

Das dazugehörige **Inhaltsverzeichnis** erscheint voraussichtlich – wie üblich
– in der sechsten Ausgabe des **DNotI-Report 2011**.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre schriftliche Bestellung bereits heute mit diesem
Formblatt zu erledigen.

Hiermit bestelle/n ich/wir Stck. Einbanddecken zum Preis von je 13.– €
(inkl. MwSt).

Name, Vorname

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

prüft der Senat die Massezugehörigkeit des Pflichtteilsanspruchs (§ 35 InsO) und verweist im Zusammenhang mit der Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs (§ 36 InsO) auf die gefestigte Rechtsprechung, wonach der **Anspruch** trotz § 852 Abs. 1 ZPO **bereits vor der vertraglichen Anerkennung bzw. vor Rechtshängigkeit als in seiner zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingter Anspruch gepfändet werden kann** (vgl. BGHZ 123, 183, 185; BGH ZinsO 2009, 299; ZinsO 2009, 1461). Da die uneingeschränkte, sofortige Verwertbarkeit aber keine Voraussetzung der Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstands zur Masse sei, habe der Schuldner mit dem Erbfall einen Anspruch im Sinne von § 35 InsO erlangt (Rn. 9). Dieses Ergebnis überprüft der BGH anschließend noch im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Regelung. Durch die Zuordnung des Pflichtteilsanspruchs zur Insolvenzmasse werde der Sinn von § 852 Abs. 1 ZPO, die Durchsetzung eines Pflichtteilsanspruchs mit Rücksicht auf die familiäre Verbundenheit dem Schuldner zu überlassen, nicht in Frage gestellt. Vielmehr bleibe der Schuldner in der Entscheidung frei, ob der Anspruch realisiert werden soll. Entscheide er sich gegen eine Geltendmachung, könne der Anspruch nicht für die Masse verwertet werden (Rn. 10).

Schließlich legt der BGH das **Tatbestandsmerkmal der „Ermittlung“** in § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO weit aus. Dieses setze nicht voraus, dass die Existenz oder der Aufenthaltsort eines Massegegenstands dem Verwalter während der Dauer des Insolvenzverfahrens unbekannt war. Die Vorschrift erfasse vielmehr auch Gegenstände, die während der Verfahrensdauer tatsächlich (noch) nicht verwertbar waren. Für solche Gegenstände könne die Nachtragsverteilung unabhängig von einem entsprechenden Vorbehalt im Schlusstermin angeordnet werden (Rn. 11). Vorliegend war die Norm allerdings auch nach einem engeren Verständnis des Merkmals „Ermittlung“ einschlägig, da die Schuldnerin den Pflichtteilsanspruch gegenüber Treuhänder und Insolvenzgericht verschwiegen hatte.

Aktuelles

Jahressteuergesetz 2010

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2010 dem vom Deutschen Bundestag am 28.10.2010 verabschiedeten Jahressteuergesetz 2010 zugestimmt (BR-Drs. 679/10). Das Jahressteuergesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 13.12.2010 (I 2010, S. 1768) verkündet. Folgende Änderungen könnten dabei für die notarielle Praxis von Interesse sein:

1. Eingetragene Lebenspartnerschaften

Im **Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht** (Art. 14 Jahressteuergesetz 2010) sind **eingetragene Lebenspartner** nunmehr **vollständig mit Ehegatten gleichgestellt**, auch hinsichtlich der Steuerklasse und des Steuertarifs. Anwendbar ist diese neue Regelung in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen auf Erwerbe, für welche die Steuer nach dem 31.7.2001 entstanden ist (§ 37 Abs. 5 ErbStG). Auch im **Grunderwerbsteuergesetz** (Art. 29 Jahressteuergesetz 2010) wurden die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt (§ 3 Nr. 3-7 GrEStG). Die Neuregelungen im Grunderwerbsteuergesetz sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 13.12.2010 verwirklicht wurden (§ 23 Abs. 9 GrEStG).

2. Änderung von § 13b ErbStG, keine Änderung von § 13a Abs. 8 Nr. 3 ErbStG (Beseitigung des Kaskadeneffekts)

a) Im Zusammenhang mit der erbschaftsteuerlichen Bewertung von Betriebsvermögen wurden in § 13b Abs. 2 S. 6 ErbStG Regelungen zur Durchführung des **Verwaltungsvermögenstests** bei Kapitalgesellschaften neu aufgenommen. Gehört zum Vermögen der Kapitalgesellschaft sog. junges Verwaltungsvermögen, so regelt § 13b Abs. 2 S. 7 ErbStG, wie der nicht begünstigte Anteilswert zu berechnen ist. § 13b Abs. 2 S. 6 und 7 ErbStG ist auf Erwerbe anzuwenden, für welche die Steuer nach dem 13.12.2010 entstanden ist (§ 37 Abs. 4 ErbStG).

b) Die beabsichtigte Änderung des § 13a Abs. 8 Nr. 3 zur **Beseitigung des Kaskadeneffekts** (Reduzierung des Prozentsatzes i. H. v. 50 % in § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ErbStG auf 10 %) ist nicht Gesetz geworden. Werden im Betriebsvermögen Beteiligungen an Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ErbStG gehalten, so gilt für deren Verwaltungsvermögen weiterhin eine Grenze von 50 %, auch wenn von der Optionsverschonung (§ 13a Abs. 8 ErbStG) Gebrauch gemacht wurde.

3. Erweiterung der Grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflicht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 GrEStG)

Die Grunderwerbsteuerliche Anzeigepflicht der Notare wird insoweit erweitert, als künftig die steuerliche Identifikationsnummer des Veräußerers und des Erwerbers angegeben werden muss bzw. bei Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, die Wirtschaftsidentifikationsnummer der Gesellschaft (vgl. hierzu die **BNotK-Rundschreiben 32/2010 und 2/2011**).

Veranstaltungen

Termine für **Februar 2011** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2010/2011 (Albrecht/Hertel/Kessler), 4.2.2011 Kiel, 5.2.2011 Köln, 11.2.2011 Heusenstamm, 12.2.2011 Berlin

Aktuelles aus dem Handelsregister – Update 2011 (Melchior), 4.2.2011 Bochum

Die Grunderwerbsteuer in der notariellen Praxis (Fumi/Gottwald), 25.2.2001 Berlin

Haftungsfallen im Erbrecht (Ivo/Müller), 26.2.2011 Saarbrücken

Sechstes Symposium des Instituts für Notarrecht
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die BGB-Gesellschaft im Grundbuch

Freitag, 8. April 2011, 10⁰⁰ Uhr
Rosensäle, Friedrich-Schiller-Universität
Fürstengraben 27, 07743 Jena

Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter **Ulmer**, Universität Heidelberg:
„Die Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft – Für und Wider aus dogmatischer und rechtspraktischer Sicht“

Prof. Dr. Martin **Häublein**, Universität Innsbruck:
„BGB-Gesellschaft und Veräußerung – Die Praxistauglichkeit des § 899a BGB“

PD Dr. Christoph **Reymann**, LL.M. Eur., Notarassessor,
Deutsches Notarinstitut: „BGB-Gesellschaft und Erwerb
– Nachweise im Anwendungsbereich des § 20 GBO“

Podiumsdiskussion (unter Einbeziehung der Teilnehmer)
RiBGH Dr. Jürgen **Schmidt-Räntsch**, Prof. Dr. Stefan
Hügel, Prof. Dr. Walter **Bayer** u.a.

Tagungsbeitrag:

- 80,00 € Mitglieder der NotRV e. V.
- 130,00 € Nichtmitglieder
- 40,00 € Notarassessoren/Rechtsanwälte mit höchstens
3-jähriger Zulassung
- frei Notarassessoren soweit NotRV

Anmeldung bitte bis zum 10. März 2011 an:

Institut für Notarrecht
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena
Telefon: 03641/942510
Fax: 03641/942512
E-Mail: notarinstitut@uni-jena.de

| | |
|--|--|
| <p>Deutsches Notarinstitut (Herausgeber) - eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin - 97070 Würzburg, Gerberstraße 19 Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225 e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de Hinweis: Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder. Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg Bezugsbedingungen: Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.</p> | <p>Bezugspreis: Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig. Verlag: Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg Druck: Druckerei Franz Scheiner Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg</p> |
|--|--|